

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13
 zu erreichen mit:
 U 3 (Haltestelle Herrengasse)
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

LAD-VD-9591/36

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 05/10. 1994

Datum: 1. SEP. 1994

Verteilt 02.09.94 Baumg.

Bezug

21.651/0-II/D/5c/94 Mag. Kleiser (0 22 2) 531 10 Durchwahl 2108 Datum 24. Aug. 1994

Betreff:

Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Bestimmung des § 1 Abs. 8 wird begrüßt, da sie dem bereits vielfach in Kuranstalten und Kureinrichtungen vorhandenen Therapieangebot entspricht.

Die Wortfolge "schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen" scheint zu weit gefaßt und sollte konkret auf die zu erfassenden Personengruppen eingeschränkt werden (z.B. behandelte Personen).

2. Zu § 18 Abs. 1 wird angeregt, zu prüfen,

- ob im Gegensatz zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.F. BGBl. Nr. 801/1993, eine zwingende Begutachtung durch den Landessanitätsrat schon grundsatzgesetzlich vorgeschrieben werden muß (erfahrungsgemäß sind die meisten Mitglieder des Landessanitätsrates aufgrund ihrer langjährigen klinischen Erfahrung eher in der Lage, zum Themenbereich des Krankenanstaltenwesens als zu jenem des Heilvorkommen- und Kurortewesens Stellung zu nehmen);

- 2 -

- ob die Monopolstellung der bundesstaatlichen Anstalt für experimentell - pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien bzw. der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien (auch im Hinblick auf Art. 6 StGG und den freien Dienstleistungsverkehr als einem Grundsatz des EWR-Abkommens) nicht durch die Möglichkeit eines gleichwertigen Gutachtens aufgelockert werden sollte.

3. Ansonsten werden die im Entwurf enthaltenen Deregulierungsmaßnahmen (insbesondere die Aufhebung des § 11) begrüßt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9591/36

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
~~(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)~~
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

